2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Annaberg – Buchholz vom 23. Mai 2024

Aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBI. S. 870) geändert worden ist und § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBI. S. 876) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Annaberg - Buchholz in seiner Sitzung am 23.05.2024 die folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Annaberg Buchholz vom 24. Oktober 2013 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 der Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 24. Oktober 2013 wird durch die als Anlage 1 dieser Änderungssatzung beigefügte Anlage ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Stadtanzeiger mit der Anlage 1a in Kraft.

Annaberg - Buchholz, den 24.05.2024

Rolf Schmidt Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlagen

Anlage 1 der 2. Änderungsatzung

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg – Buchholz, den 24.05.2024

Rolf Schmidt Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

75,00 € / Nutzung

Anlage 1a zur 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz vom 23. Mai 2024

Gebührenverzeichnis

Benutzungsgebühren für Friedhofseinrichtungen

Bereich "Neuer Friedhof"

6. Feierhalle Cunersdorf

1.	Feierhalle groß	276,62 € / Nutzung		
2.	Feierhalle klein	102,34 € / Nutzung		
3.	Vorraum	43,37 € / Nutzung		
4.	Kühlung/Aufbereitung	44,40 € / Tag		
Bereich Friedhöfe Frohnau und Cunersdorf				
5. Feie	erhalle Frohnau	75,00 € / Nutzung		

Beisetzungs- und Bestattungsgebühren

7. Urnengrab	83,09€
8. Sarggrab	407,09€
9. Kindergrab	198,09 €

Grabnutzungs-Verlängerungsgebühren

10. Urnengrab (für max. 2 Urnen) 10.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre) 10.2 Verlängerungsgebühr	509,36 € 33,66 € / Jahr
11. Wiesenurnengrab (neue Gestaltung) 11.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre) 11.2 Pflegegebühr (20 Jahre)	578,82 € 220,28 €
12. 4fach—Urnengrab 12.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre) 12.2 Verlängerungsgebühr	816,89 € 56,02 € / Jahr

13. 12fach-Urnengrab 13.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre) 13.2 Pflegegebühr (20 Jahre)	1.430,14 € 302,56 €
14. Gemeinschaftsgrab 14.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre) 14.2 Pflegegebühr (20 Jahre)	386,09 € 645,08 €
15. Kindergrab (bis Vollendung 2. Lebensjahr) 15.1 Nutzungsgebühr (10 Jahre) 15.2 Verlängerungsgebühr	349,30 € 47,43 € / Jahr
16. Wahlgrab 16.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre) 16.2 Verlängerungsgebühr	1.142,16 € 79,69 € / Jahr
17. Reihengrab (neue Gestaltung) 17.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre) 17.2 Pflegegebühr (20 Jahre)	1.509,73 € 2.043,58 €
18. Doppelgrab 18.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre) 18.2 Verlängerungsgebühr	2.011,52 € 142,96 €/Jahr
19. 3-fach Wahlgrab (keine Neuvergabe) und	
8-fach Urnengrab (keine Neuvergabe)	
19.1 Verlängerungsgebühr	53,08 €

Gebühren für weitere Leistungen

 20. Ausbettung Urne 21. Aufsetzen Urnengrab 22. Aufsetzen Einzelgrab 23. Aufsetzen Doppelgrab 24. Aufsetzen Kindergrab 25. Einebnung Urnen-Kindergrab 26. Einebnung Wahl-/Wege-/Reihen-/4fach-Grab 27. Einebnung Doppel-/8fach-Grab 28. Einebnen 3-fach Wahlgrab 29. Entsorgung Grabmal Gemeinschaftsgrab 30. Entsorgung Grabmal 12fach-Urnengrab 31. Entsorgung Grabmal Platte 32. Entsorgung Grabmal Normalstein 33. Entsorgung Grabmal Breitstein 34. Entsorgung Einfass Urnen-/Kindergrab 35. Entsorgung Einfass Wahl-/Wege—/Reihen-/4fach-Grab 36. Entsorgung Einfass Doppel-/8fach-Grab 37. Pflege bis Ablauf UG/KG 	53,08
37. Pflege bis Ablauf UG/KG38. Pflege bis Ablauf Wahl-/Wege-/Reihen—4fach-Grab39. Pflege bis Ablauf Doppel-/8fach-Grab40. Standsicherheitskontrolle	7,01 € 15,18 € 42,04 € 2,97 € / Jahr
41. Grabmalgenehmigung	13,85 €

Sonderleistungen

Das Entfernen von Koniferen/Bäumen auf Grabflächen, nicht aufgeführte Leistungen und Zusatzleistungen aufgrund Abweichungen von Standardmaßen erfolgen nach tatsächlichem Aufwand nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen.

a) Mitarbeiter Friedhofsverwaltung 53,08 €/Stunde

b) Fahrzeug Friedhofsverwaltung 20,46 €/Stunde

c) Versand einer Ascheurne 15,00 €